

07.10.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - In - U - Wi - Wozu Punkt der 703. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1996

Zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung
von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

In 1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 -11. GSGV)

In Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 6 sind

- a) in Satz 1 nach den Worten "oder auf dem Wasser konzipiert sind"
die Worte "sowie Fahrzeuge, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung dienen" und
- b) in Satz 2 nach den Worten "Fahrzeuge, die"
das Wort "bestimmungsgemäß"
einzufügen.

Ausgeliefert am 08. OKT. 1996

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Für Einsätze der Feuerwehr, des Zivil- oder Katastrophenschutzes oder von Ordnungskräften sind nach bisheriger Praxis besonders konzipierte (z. B. explosionsgeschützte) Fahrzeuge nicht vorgesehen, da das Einfahren in explosionsgefährdete Bereiche von der Einsatztaktik und -technik und auch von der Sicherheitsphilosophie her in der Regel nicht für erforderlich gehalten wird.

Sofern dies in Ausnahmesituationen trotzdem erforderlich ist, kann dem durch die beantragte Ausnahmeerweiterung auf Einsätze, die der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung dienen, Rechnung getragen werden, da beispielsweise die Einsätze der Feuerwehr darunter subsumiert werden.

Die Einfügung des Wortes "bestimmungsgemäß" in Satz 2 der Nummer 6 dient der Klarstellung. Es sollen vom negativen Geltungsbereich nur diejenigen Fahrzeuge nicht erfaßt werden, die im regulären Betrieb bestimmungsgemäß in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden.

AS
In

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 -11. GSGV)

In Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 7 sind nach dem Wort "Aufrechterhaltung" die Worte "der öffentlichen Sicherheit oder" einzufügen.

Begründung:

Es ist erforderlich, daß bei Einsätzen beispielsweise des Zivil- oder Katastrophenschutzes oder der Feuerwehr verwendete diesbezügliche Geräte und Schutzsysteme unter den negativen Geltungsbereich des Absatzes 2 fallen. Durch die Einfügung des Begriffs "öffentliche Sicherheit" kann dem Rechnung getragen werden, da darunter die Einsätze der Feuerwehr oder anderer Rettungsdienste subsumiert werden. Siehe hierzu auch die letzte Änderung der 8. GSGV-Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen, § 1 Abs. 5 Nr. 1.

AS

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 1-11. GSGV)

In Artikel 1 § 2 Nr. 1 sind

- a) nach dem Wort "erzeugen" das Komma durch das Wort "oder" und
 - b) jeweils nach dem Wort "umwandeln" und dem Wort "verbrauchen" das Wort "und" durch das Wort "oder"
- zu ersetzen.

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Durch die Verknüpfung mit "und" könnte der Eindruck entstehen, daß jeweils alle Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Maschine usw. als Gerät im Sinne der Verordnung gilt. Dadurch würden bestimmte Geräte, wie u.a. Leuchten, Trafos, Ventilatoren, die auch im explosionsgefährdeten Bereich verwendet werden, nicht von der Verordnung erfaßt.

Wi 4. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 3 Verordnung über Gashochdruckleitungen)

In Artikel 2 Nr. 1 ist folgender Buchstabe d anzufügen:

'd) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Für Gashochdruckleitungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Einhaltung des Standes der Technik vermutet, wenn die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW) beachtet worden sind."

Begründung:

Die durch den Wortlaut des Gerätesicherheitsgesetzes für den Bereich der nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen veranlaßte Änderung des § 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen – GHLVO – (Ersetzung des Begriffs "allgemein anerkannte Regeln der Technik" durch den Begriff "Stand der Technik") erfaßt auch die der öffentlichen Versorgung dienenden Leitungen. Damit wird die bisher unumstrittene Auslegungs- und Vollzugspraxis in Frage gestellt, wonach die Anforderung des § 3 GHLVO bei Beachtung der technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. als erfüllt gilt.

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 4 in § 3 GHLVO wird klargestellt, daß das Regelwerk des DVGW in diesem Bereich auch künftig maßgeblich sein soll.

...

AS 5. Zu Artikel 3 Nr. 13 - neu - (Anhang Nr. 16.1 Satz 1 DampfkV)

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziff. 8 bis 10

In Artikel 3 nach Nummer 12 ist folgende neue Nummer 13 anzufügen:

'13. Im Anhang erhält Nummer 16.1 Satz 1 folgende Fassung:

"Bei der Erprobung sind, soweit es die Bauart der Dampfkesselanlage ermöglicht, die für den Normalbetrieb geltenden Schutzvorschriften einzuhalten."

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 Dampfkesselverordnung ist für den Betrieb einer Anlage u.a. auch der Stand der Technik einzuhalten. Bei der Durchführung einer Erprobung sollte das gleiche Sicherheitsniveau gelten und es sollten die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften beachtet werden müssen. Dies entspricht im übrigen auch der Regelung in Art. 6 Nr. 25 Buchst. e Nr. 3.1 Satz 1 sowie in Art. 8 Nr. 16 Ziff. 6.1 Satz 1 der Vorlage.

Wi 6. Zu Artikel 4 nach Nr. 2 (§ 2 DruckbehV) und

zu Artikel 9a - neu - (Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft)

a) In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 2 Abs. 3 wird der Punkt durch folgenden Halbsatz ersetzt:

"sowie auf Füllanlagen, die

- a) Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind,
- b) auf dem Betriebsgelände von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung von diesen errichtet und betrieben werden und
- c) zum Füllen von Druckbehältern, die als zum Betrieb notwendige Bestandteile von Fahrzeugen mit diesen dauernd fest verbunden sind, mit Erdgas bestimmt sind, das als Treibstoff verwendet wird."

(noch Ziff. 6)

- b) Nach Artikel 9 ist folgender neuer Artikel 9a einzufügen:

'Artikel 9a

**Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur
Förderung der Energiewirtschaft**

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2253) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Buchstabe c sind nach dem Wort

"sind,"

die Wörter

"ausgenommen Erdgastankstellen,"

anzufügen.

2. In § 2 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Auch der Betrieb von Erdgastankstellen unterliegt der Genehmigungspflicht nicht."

Begründung:

Die Vorschläge sollen eine sachgerechte Abgrenzung der Anwendbarkeit energierechtlicher Vorschriften (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG – mit Durchführungsverordnungen) einerseits und der auf Gewerberecht basierenden DruckbehälterVO andererseits gewährleisten. Dies erfordert zum einen eine differenzierende Regelung für Füllanlagen in der DruckbehälterVO, mit der die Nichtanwendbarkeit auf Erdgastankstellen von öffentlichen Gasversorgungsunternehmen klargestellt wird; zum anderen muß in der 3. DVO-EnWG die Nichtanwendbarkeit der energiewirtschaftlichen Anzeige- und Genehmigungspflicht für sonstige Erdgastankstellen geregelt werden, die neben den vergleichbaren gewerberechtlichen Verfahren keinen Sinn ergeben.

...

(noch Ziff. 6)

Zu a):

Die Subsumtion von Erdgastankstellen unter unterschiedliche Rechtsgrundlagen – § 13 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz und § 11 Gerätesicherheitsgesetz – hat zu divergierender Genehmigungs- und Zulassungspraxis in den Ländern geführt. Dies hatte Verzögerungen bei dem aus Umweltschutzgründen gewünschten Einsatz erdgasbetriebener Kraftfahrzeuge zur Folge. Die fortbestehende Verunsicherung macht eine gesetzliche Klarstellung notwendig.

Nummer 2 a stellt klar, daß Erdgastankstellen, die von öffentlichen Gasversorgungsunternehmen auf deren Betriebsgelände errichtet und betrieben werden, nicht von der Druckbehälterverordnung erfaßt werden. Da sie Energieanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz sind und ein unmittelbarer Zusammenhang mit den sicherheitstechnischen Anforderungen des Anlagenbetriebs der Gasversorgung besteht, unterliegen sie dem in der öffentlichen Gaswirtschaft geltenden gesetzlichen Prinzip der grundsätzlichen sicherheitstechnischen Eigenverantwortung. Sie werden von den einschlägigen technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW) erfaßt. Die zweite Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz vermutet, daß damit die sicherheitstechnischen Anforderungen des Energiewirtschaftsrechts erfüllt sind. Das gewerbeaufsichtliche Sicherheitsrecht mit den Anforderungen der Druckbehälterverordnung ist deshalb in diesem Bereich nicht notwendig.

Zu b):

Mit den Ergänzungen der Dritten Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz wird klargestellt, daß Erdgastankstellen, die nicht von Gasversorgungsunternehmen auf deren Werksgelände errichtet und betrieben werden, nicht der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach dem Energiewirtschaftsgesetz unterliegen.

AS 7. Zu Artikel 4 Nr. 2a - neu - (§ 3 Abs. 5 Nr. 4 DruckbehV)

In Artikel 4 nach Nummer 2 ist folgende neue Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 3 Abs. 5 Nr. 4 wird der Wert "10 bar" durch den Wert "16 bar" ersetzt.'

(noch Ziff. 7)

Begründung:

Mit der Nummer 4 sollten zur Verwaltungsvereinfachung Druckgasbehälter von Reifenfüllgeräten und anderen in Tankstellen und Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten druckluftbetriebenen Geräten den Druckbehältern gleichgestellt werden. Da in diesen Betrieben sehr häufig ein Druck von 16 bar für die Druckluftversorgung verwendet wird, legen die Hersteller dieser Geräte diese wegen der universalen Verwendung auf 16 bar aus. Damit hat die derzeit gültige Vorschrift das Ziel der Verwaltungsvereinfachung nicht erreicht. Durch die Neuregelung ergibt sich auch eine vereinfachte Anwendung dieser Verordnung auf Behälter, die der Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern - 6. GSGV - unterliegen.

AS 8. Zu Artikel 4 Nr. 16 - neu - (Anhang I Nr. 5.1 Satz 1 DruckbehV)

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziff. 5, 9
und 10

In Artikel 4 nach Nummer 15 ist folgende neue Nummer 16 anzufügen:

'16. Im Anhang I erhält Nummer 5.1 Satz 1 folgende Fassung:

"Bei der Erprobung sind, soweit es die Bauart des Druckbehälters, des Druckgasbehälters, der Füllanlage oder der Rohrleitung ermöglicht, die für den Normalbetrieb geltenden Schutzvorschriften einzuhalten."

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Druckbehälterverordnung ist für den Betrieb einer Anlage u.a. auch der Stand der Technik einzuhalten. Bei der Durchführung der Erprobung sollte das gleiche Sicherheitsniveau gelten und es sollten die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften beachtet werden müssen. Dies entspricht im übrigen auch der Regelung in Art. 6 Nr. 25 Buchst. e Nr. 3.1 Satz 1 sowie in Art. 8 Nr. 16 Ziff. 6.1 Satz 1 der Vorlage.

AS 9. Zu Artikel 5 Nr. 11 - neu - (Anhang Nr. 3.1 Satz 1 AufzV)

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziff. 5, 8
und 10

In Artikel 5 nach Nummer 10 ist folgende neue Nummer 11 anzufügen:

'11. Im Anhang erhält Nummer 3.1. Satz 1 folgende Fassung:

"Bei der Erprobung sind, soweit es die Bauart der Anlage ermöglicht, die für den Normalbetrieb geltenden Schutzvorschriften einzuhalten."

...

(noch Ziff. 9)

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 Aufzugsverordnung ist für den Betrieb einer Anlage u.a. auch der Stand der Technik einzuhalten. Bei der Durchführung der Erprobung sollte das gleiche Sicherheitsniveau gelten und es sollten die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften beachtet werden müssen. Dies entspricht im übrigen auch der Regelung in Art. 6 Nr. 25 Buchst. e Nr. 3.1 Satz 1 sowie in Art. 8 Nr. 16 Ziff. 6.1 Satz 1 der Vorlage.

AS 10. Zu Artikel 7 Nr. 11 - neu - (Anhang Nr. 3.1. Satz 1 AcetV)

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziff. 5, 8
und 9

In Artikel 7 nach Nummer 10 ist folgende neue Nummer 11 anzufügen:

'11. Im Anhang erhält Nummer 3.1 Satz 1 folgende Fassung:

"Bei der Erprobung sind, soweit es die Bauart der Acetylenanlage ermöglicht, die für den Normalbetrieb geltenden Schutzvorschriften einzuhalten."

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 Acetylenverordnung ist für den Betrieb einer Anlage u.a. der Stand der Technik einzuhalten. Bei der Durchführung der Erprobung sollte das gleiche Sicherheitsniveau gelten und es sollten die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften beachtet werden müssen. Dies entspricht im übrigen auch der Regelung in Art. 6 Nr. 25 Buchst. e Nr. 3.1 Satz 1 sowie in Art. 8 Nr. 16 Ziff. 6.1 Satz 1 der Vorlage.

AS 11. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 6 Satz 3 - 11. GSGV)
Artikel 6 Nr. 20 Buchst. b, c (§ 18 Abs. 2, Abs. 4 ElexV)
Artikel 8 Nr. 16 (Anhang II Nrn. 1.1.2, 2.1.3, 2.2.2 VbF)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 1 Abs. 2 Nr. 6 ist dort im Satz 2 am Ende das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen,

bb) in § 4 Abs. 6 Satz 3 sind die Worte "in den Geräten" durch die Worte "in den den Geräten" zu ersetzen.

(noch Ziff. 11)

- b) Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 20 Buchst. b sind die Worte "des Bundesministeriums" durch die Worte "das Bundesministerium" zu ersetzen,
 - bb) in Nummer 20 Buchst. c sind die Eingangsworte "In Absatz 3" durch die Worte "In Absatz 4" zu ersetzen.
- c) In Artikel 8 Nr. 16 ist der Anhang II wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1.1.2 Abs. 4 Satz 1 ist der Bezug "Absatz 1" durch den Bezug "Absatz 2" zu ersetzen,
 - bb) in Nummer 2.1.3 ist in der Überschrift nach dem Wort "an" das Wort "die" einzufügen,
 - cc) in Nummer 2.2.2 ist in der Überschrift nach dem Wort "an" das Wort "die" einzufügen.

Begründung zu a bis c:

Notwendige redaktionelle Berichtigungen.

AS 12. Zu Artikel 2, 4 bis 8 (redaktionelle Namensanpassung)

- a) In Artikel 2 Nr. 4 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:
 - 'e) In Absatz 6 wird das Wort "Unfallforschung" durch das Wort "Arbeitsmedizin" ersetzt.'
- b) In Artikel 4 Nr. 13 ist folgender Buchstabe e anzufügen:
 - 'e) In Absatz 6 werden nach dem Wort "Arbeitsschutz" die Worte "und Arbeitsmedizin" eingefügt.'
- c) In Artikel 5 Nr. 8 ist folgender Buchstabe e anzufügen:
 - 'e) In Absatz 6 werden nach dem Wort "Arbeitsschutz" die Worte "und Arbeitsmedizin" eingefügt.'
- d) In Artikel 6 Nr. 20, Artikel 7 Nr. 8 und Artikel 8 Nr. 12 ist der Buchstabe e jeweils wie folgt zu fassen:
 - 'e) In Absatz 6 wird das Wort "Unfallforschung" durch das Wort "Arbeitsmedizin" ersetzt.'

...

(noch Ziff. 12)

Begründung zu a) bis d):

Anpassung an die neue offizielle Bezeichnung, da inzwischen eine weitere Namensänderung erfolgte.

Durch Erlaß des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 26.06.1996 wurden die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und die Bundesanstalt für Arbeitsmedizin zusammengelegt und in Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) umbenannt.

B

13. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.